

**Solvency II-Projekt: Aktueller Stand und künftige
Entwicklung**

Munich Business School Working Paper

2007-04

Tristan Nguyen
Munich Business School
Elsenheimerstraße 61
D-80687 München
E-Mail: Tristan.Nguyen@munich-business-school.de

1. Historische Entwicklung: zwei Phasen und drei Säulen

Anfang 2000 wurde mit dem Projekt „Solvency II“ (in Deutschland auch unter dem Namen „Solvabilität II“ bekannt) begonnen. Um das Solvabilitätssystem in Europa weiter zu verbessern, wurde in der *ersten Phase* der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG der Auftrag erteilt, eine Studie zu erstellen, die eine Bestandsaufnahme geben und einen Diskussionsprozess in Gang setzen sollte. Im Mai 2002 wurde diese Studie von der EU-Kommission veröffentlicht. Das Ziel des Solvency-II-Projektes ist es, ein Solvabilitätssystem zu etablieren, das den *wahren* Risiken eines Versicherers besser Rechnung trägt. Ein künftiges Solvabilitätssystem in der EU sollte auch nicht übermäßig viele Vorschriften enthalten, unangemessene Komplexität vermeiden, Marktentwicklungen reflektieren (wie beispielsweise Alternativer Risikotransfer oder Versicherungsderivate) und, wenn möglich, auf allgemeinen Rechnungslegungsprinzipien basieren.

Anhand der Drei-Säulen-Struktur der neuen Baseler Eigenkapitalrichtlinien (Basel II) wurde ein mögliches **Drei-Säulen-System** für die Solvenzaufsicht der Versicherungsunternehmen entworfen.¹ Durch die von der EU-Kommission veröffentlichten Arbeitspapiere Markt/2509/03 und Markt/2539/03 wurde dieses System noch genauer spezifiziert. Damit wurde auch die erste Phase des Projekts abgeschlossen, die zum Ziel hatte, eine prinzipielle Struktur festzulegen. Im nächsten Abschnitt werden die Grundzüge des Drei-Säulen-Systems für die Solvenzaufsicht von Versicherungsunternehmen analysiert.

Nach der Festlegung der allgemeinen Grundstruktur begann die Arbeit an der *zweiten Phase*, welche voraussichtlich zwischen 2008 und 2010 mit der Umsetzung in nationales Recht enden wird. In dieser Phase sollen die skizzierten Rahmenbedingungen konkretisiert und die geplante Organisationsstruktur dargestellt werden. Das Committee of European Insurance and Occupational Pensions Supervisors (CEIOPS) hat dazu fünf Arbeitsgruppen gebildet, die sich mit diesen Themen auseinandersetzen.

2. Das Drei-Säulen-Modell für die Versicherungswirtschaft

Da die Stabilisierung des Finanzdienstleistungssektors sowohl ein Ziel von Basel II als auch von Solvency II ist, lag es nahe, die Ansätze, die bei den neuen Baseler Eigenkapitalrichtlinien verwendet wurden, auch bei der Solvenzaufsicht für Versicherungsunternehmen zu verwenden, soweit diese auf die Versicherungswirtschaft übertragbar sind. Das künftige Aufsichtssystem wird nun auch auf einem Drei-Säulen-Konzept beruhen.² Darin wird auf der Grundlage von quantitativen und qualitativen Ansätzen sowie von Transparenzvorschriften, die Finanzausstattung und Aufsicht von Versicherungsunternehmen definiert.

¹ Vgl. KPMG (2002), S. 16.

² Vgl. Schubert, T./Grießmann, G. (2004), S. 1400 und Heistermann, B. (2003), S. 20.

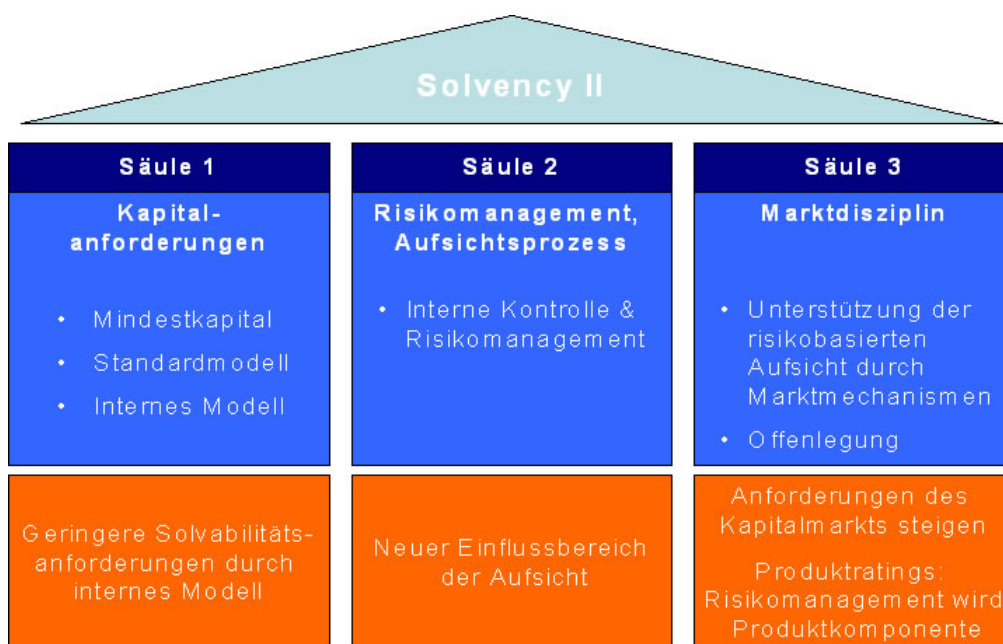


Abbildung 1: Drei-Säulen-Modell der Versicherungswirtschaft (Solvency II)

Die **erste Säule** befasst sich mit den Finanzressourcen in Abhängigkeit der Kapitalanlagerisiken, versicherungstechnischen Risiken, Asset-Liability-Mismatch Risiken, Kreditrisiken und operationalen Risiken. Anhand marktnaher Bewertungen werden die Finanzmittel ermittelt. Dabei steht die Bestimmung der Mindestkapitalanforderung (Minimum Capital Requirement, MCR) und des Ziel-Solvenzkapitals (Solvency Capital Requirement, SCR) im Vordergrund. Um die Versicherungsnehmer davor zu schützen, dass das Versicherungsunternehmen in Insolvenz geht, wird es aufsichtsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, falls das vorhandene Solvenzkapital unter das Ziel-Solvenzkapital oder gar unter das Mindestkapitalniveau fällt. Die Ermittlung des Mindestkapitals soll anhand bilanzieller Kerngrößen erfolgen und wird deswegen relativ einfach sein. Die Berechnung des SCR wird jedoch viel komplexer sein, da alle bedeutenden Risiken berücksichtigt werden sollen.³

Durch das Ziel-Solvenzkapital sollen die Unternehmen angehalten werden, ihr Risikokapital an die „wahre“ Risikolage und Geschäftspolitik anzulehnen.⁴ Das Zielkapital sollte dem wirtschaftlichen Kapital entsprechen, welches ein Unternehmen für seine Tätigkeit bei einer geringen Konkurswahrscheinlichkeit benötigt. Zur Bestimmung können die Versicherungsunternehmen einen EU-weiten Standardansatz oder ein eigenes internes Modell benutzen. Beide Verfahren sollen alle wesentlichen überwachungs- und steuerungsrelevanten Risiken umfassen. Da mit den internen Modellen die individuelle Risikosituation eines Versicherungsunternehmens dargestellt werden soll, wird es für die Unternehmen, die interne

³ Vgl. Fuser, K./Freiling, A./Hein, B. (2005), S. 109.

⁴ Vgl. Heistermann, B. (2003), S. 20.

Modelle verwenden, erleichterte Eigenmittelanforderungen geben. Die internen Modelle müssen jedoch zuvor einzeln von den Aufsichtsbehörden genehmigt werden.

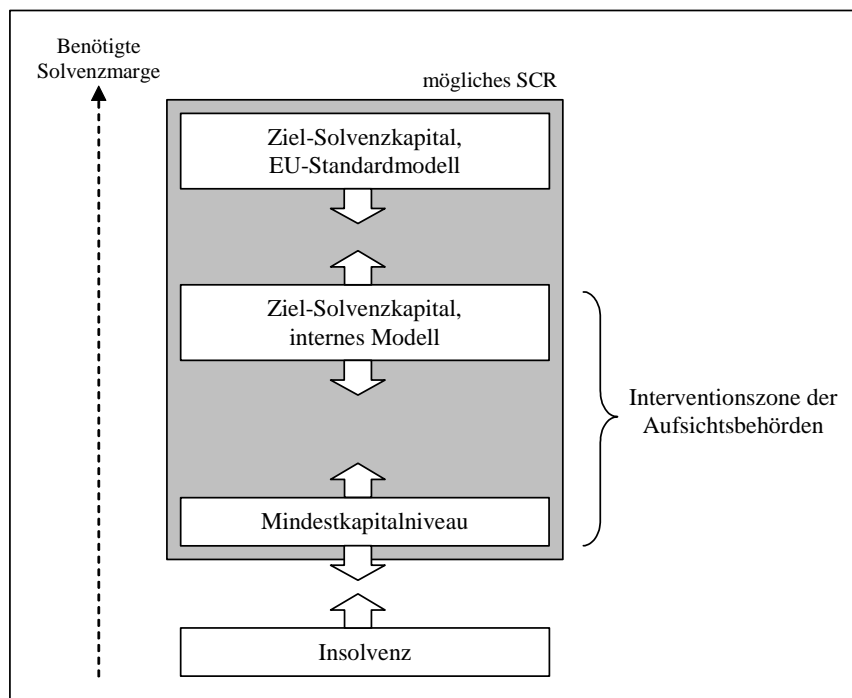


Abbildung 2: Kapitalanforderungen und Interventionszone der 1. Säule

Die aufsichtsrechtliche Überprüfung (**zweite Säule**) stützt sich auf einen Bericht der „Conference of the Insurance Supervisory Services of the Member States of the European Union“, den sogenannten „**Sharma-Bericht**“.⁵ Diese Säule beinhaltet Vorschriften für die Prozesse des *Risikomanagements* und der *Risikokontrolle* durch die Aufsichtsbehörde. Kernpunkte sind die interne Kontrolle, die Beurteilung und qualitative Überprüfung des Risikomanagements sowie angemessene Methoden zur Bewertung von Rückstellungen.

In der **dritten Säule** (Marktdisziplin) finden sich Vorschriften zu einer verstärkten Offenlegungs- und Publizitätspflicht der Versicherungsunternehmen. Dadurch soll die interessierte Öffentlichkeit ein umfassendes Bild über die Risikolage der Versicherer erhalten. Wie die endgültigen Transparenzvorschriften aussehen werden, hängt davon ab, wie die Regeln für die ersten beiden Säulen schlussendlich festgelegt werden. Nach dem *Transparenzkonzept* des GDV soll vor Vertragsabschluss z. B. ein umfassendes Produktinformationsblatt an den Versicherungsnehmer ausgehändigt werden.⁶ Dieses soll neben den grundlegenden

⁵ Der Sharma-Bericht kann über den Internetauftritt der Europäischen Kommission bezogen werden. Vgl. Conference (2002).

⁶ Vgl. Schareck, B. (2006), S. 36.

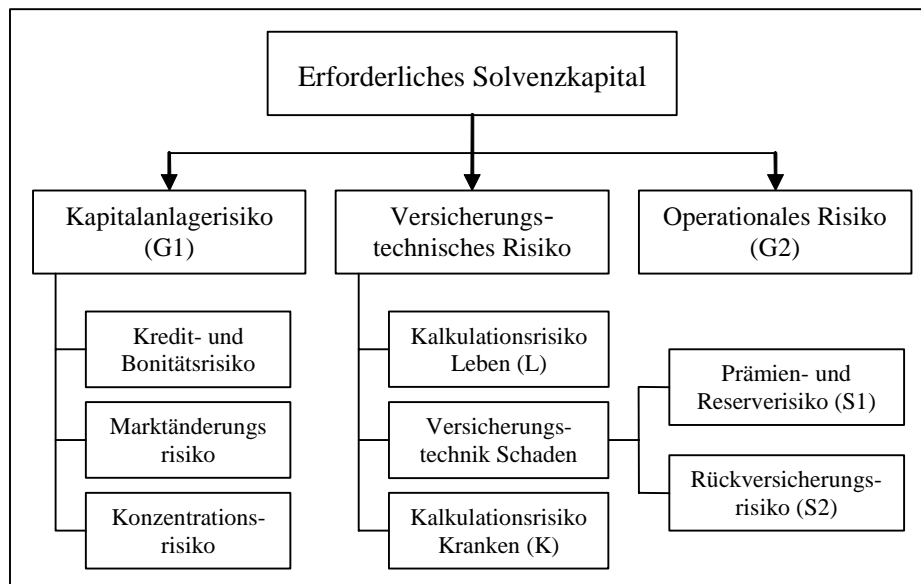
Vertragsinformationen auch Angaben der Abzüge für Abschluss- und Verwaltungskosten enthalten.

3. Auswirkungen auf die Eigenmittelanforderungen

Bisher wurde das Solvenzkapital mithilfe relativ einfacher Formeln berechnet. In Fachkreisen geht man jedoch davon aus, dass dieses Kapital nicht reicht, um die Versicherten ausreichend zu schützen.⁷ Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) hatte deshalb bereits 2002 einen Standardansatz für das Projekt Solvency II veröffentlicht, um die Diskussion über die neuen Solvabilitätsanforderungen voranzutreiben. Dieser wurde vom GDV in Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) überarbeitet und am 1. Dezember 2005 als „Diskussionsbeitrag für einen Solvency II kompatiblen Standardansatz (Säule I)“⁸ veröffentlicht. Im Folgenden wird dieser Standardansatz als das GDV-Modell bezeichnet.

a) Eigenkapitalanforderungen beim GDV-Modell

Das GDV-Modell ist relativ einfach aufgebaut, da ein zukünftiges Standardmodell EU-weit eingesetzt werden soll. Diesen Grundsatz hatten GDV, BaFin und DAV während der gesamten Entwicklung immer vor Augen. Im aktuellen Modell sind deswegen Anpassungen und Änderungen an nationale Besonderheiten mit wenig Aufwand möglich. Gleichzeitig wurde auch darauf geachtet, dass alle relevanten Risiken, denen ein Versicherungsunternehmen ausgesetzt ist bzw. ausgesetzt sein kann, berücksichtigt werden.



⁷ Vgl. Ehler, H. (2006), S. 1662 und Hulle, K. von (2006), S. 13.

⁸ Das GDV-Modell kann über die Homepage des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft abgerufen werden. Vgl. GDV (2005).

Abbildung 3: Risikokategorien beim GDV-Modell

- Das *Kapitalanlagerisiko* ist das Risiko, dass die Kapitalanlagen im nächsten Jahr weniger wert sind. Diese Risikokategorie hat maßgeblichen Einfluss auf die Höhe der erforderlichen Eigenmittel, die ein Versicherer bereitstellen muss. Die möglichen Auswirkungen sind leicht am Marktänderungsrisiko, welches ja zu den Kapitalanlagerisiken zählt, zu erkennen. Man denke nur an die Kurseinbrüche am Aktienmarkt im Jahr 2000 oder an die Zinsentwicklung der letzten Jahrzehnte.
- Das *versicherungstechnische Risiko* ist die Gefahr, dass die tatsächlichen Gesamtschäden die erwarteten Schäden übersteigen. Da diese Risiken sehr von der jeweiligen Versicherungssparte abhängen, sind sie auch in die Klassen Leben, Schaden und Kranken unterteilt.
- Das *operationale Risiko* besteht aus sämtlichen betrieblichen Risiken, denen das Versicherungsunternehmen ausgesetzt ist und die für das Unternehmen einen Schaden verursachen können. Diese Risiken wurden unter Solvency I überhaupt nicht bei den Solvabilitätsanforderungen berücksichtigt.

Durch die Einführung von Solvency II werden sich die Kapitalanforderungen wahrscheinlich erhöhen. So haben Feldtests, die vom GDV durchgeführt wurden, ergeben, dass die Kapitalanforderungen unter Verwendung des Modells sowohl für Lebens- als auch für Krankenversicherer tendenziell höher sind als nach den gegenwärtigen Solvenzvorschriften. Beim Pressegespräch des GDV am 19. September 2005 in München wurde das 1,7-fache als Ergebnis genannt.⁹ Das GDV-Modell soll jedoch nicht von allen Versicherungsunternehmen benutzt werden, es soll vielmehr die Unternehmen dazu animieren, auf Basis des Standardansatzes eigene interne Modelle zu entwickeln. Versicherungen, die entsprechend dem eigenen Risikoprofil ein internes Modell entwickeln, werden später Vorteile und die Möglichkeit einer Eigenmittelentlastung haben. Bei der Solvency-II-Implementierung wollen sich ca. 80 Prozent der Versicherer am GDV-Modell orientieren.¹⁰

Für die Berechnungen im GDV-Modell wurde als Risikomaß der Value at Risk (VaR) ausgewählt. Bei der Standardformel wird davon ausgegangen, dass das betrachtete Versicherungsunternehmen das nächste Jahr zu 99,5 Prozent überlebt bzw. seine Ruinwahrscheinlichkeit 0,5 % beträgt. Um Versicherungsunternehmen, die noch nach HGB bilanzieren, nicht dazu zwingen zu müssen auf die Bilanzierung nach IAS/IFRS umzustellen, werden bei diesem Ansatz die Marktwerte vereinfacht aus HGB-Zahlen hergeleitet.

b) Eigenkapitalanforderungen bei internen Risikomodellen

⁹ Vgl. Zimmermann, C./Borowski, K. (2006), S. 124.

¹⁰ Vgl. Romeike, F./Müller-Reichart, M./Hein, T. (2006), S. 317.

Versicherungsunternehmen sollen durch die Verwendung geeigneter interner Modelle die Risiken erfassen und gezielt steuern. Hieraus können dann verringerte Eigenkapitalanforderungen resultieren. Dies führt dann natürlich auch zu Wettbewerbsvorteilen. Unternehmen, die also bei Einführung von Solvency II die Nase vorne haben wollen, müssen schon heute an der *Entwicklung deren internen Modelle* arbeiten.

Grundsätzlich wird durch ein Standardmodell nur eine grobe Schätzung des benötigten Solvabilitätskapitals möglich sein. Interne Modelle hingegen erlauben eine realistische Schätzung des benötigten Solvabilitätskapitals. Dies ist natürlich mit einem größeren aktuariellen und technischen Aufwand verbunden. Sollte in einem Versicherungsunternehmen die Anwendung des Standardmodells das individuelle Risikoprofil nicht angemessen wiedergeben, so hat die Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, von diesem Versicherungsunternehmen die Einrichtung eines internen Risikomodells zu verlangen.¹¹

Bei internen Modellen sollten die Risiken direkt mit *Monte-Carlo-Simulationen* modelliert werden. Nur so ist eine hinreichend genaue Abbildung der Entwicklung des Kapitalmarktes und des Zufallselements des Versicherungsgeschäfts möglich. Die Anzahl der benötigten Szenarien hängt von der Berechnungsformel und von der Höhe der Ruinwahrscheinlichkeit ab. Ein internes Risikomodell kann natürlich aber nur dann effektiv eingesetzt werden, wenn die benötigten Daten (das sind z. B. die Bestands- und Schadendaten) vorhanden sind.¹² Erfahrungsgemäß beträgt die benötigte Vorlaufzeit für die Umsetzung eines internen Risikomodells ca. *drei Jahre*. Dies belegt also ebenfalls, dass diejenigen Versicherer später belohnt werden, die sich schon jetzt mit dem Projekt Solvency II auseinandersetzen und die entsprechenden Daten bereits sammeln.

Das GDV-Modell geht beim Risikomaß vom Value-at-Risk aus, also dem Grenzwert, bei dem Verluste mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit nicht überschritten werden. Ein weiteres Solvabilitätsmaß, das sehr stark diskutiert wird, ist der Tail-Value-at-Risk (TailVaR). Dieser ist definiert als der erwartete durchschnittliche Verlust, der die Verlustgrenze des VaR übersteigt. Somit berücksichtigt der TailVaR auch den erwarteten Verlust, der bei Überschreitung des Sicherheitsniveaus entsteht. Das kohärente Risikomaß TailVaR wird auch von der CEIOPS und der IAA bevorzugt.¹³ Für Versicherungsunternehmen ist die geeignete Wahl des Risikomaßes bei der Verwendung interner Modelle auch von Bedeutung. Im Bankensektor wird z. B. als Risiko der VaR verwendet. Für Lebensversicherer ist daher diese Wahl ebenfalls zu empfehlen, da der TailVaR zu Wettbewerbsverzerrungen führen könnte.

¹¹ Vgl. Palm, S./Schüller, J. (2005), S. 826.

¹² Vgl. Diers, D./Nießen, G. (2005), S. 1750.

¹³ Vgl. CEIOPS (2005), S. 105.

4. Solvency II und Risikomanagement

Die grundsätzliche Aufgabe des Risikomanagements ist es, alle Risiken für das Unternehmen auszumachen und Maßnahmen zu ergreifen, um diese Risiken zu verringern oder sogar zu vermeiden. Dazu werden den Unternehmenszielen entsprechende Risiken zugeordnet und dann analysiert. Durch diesen Prozess ist es möglich, geeignete Steuerungsmaßnahmen zu entwickeln.

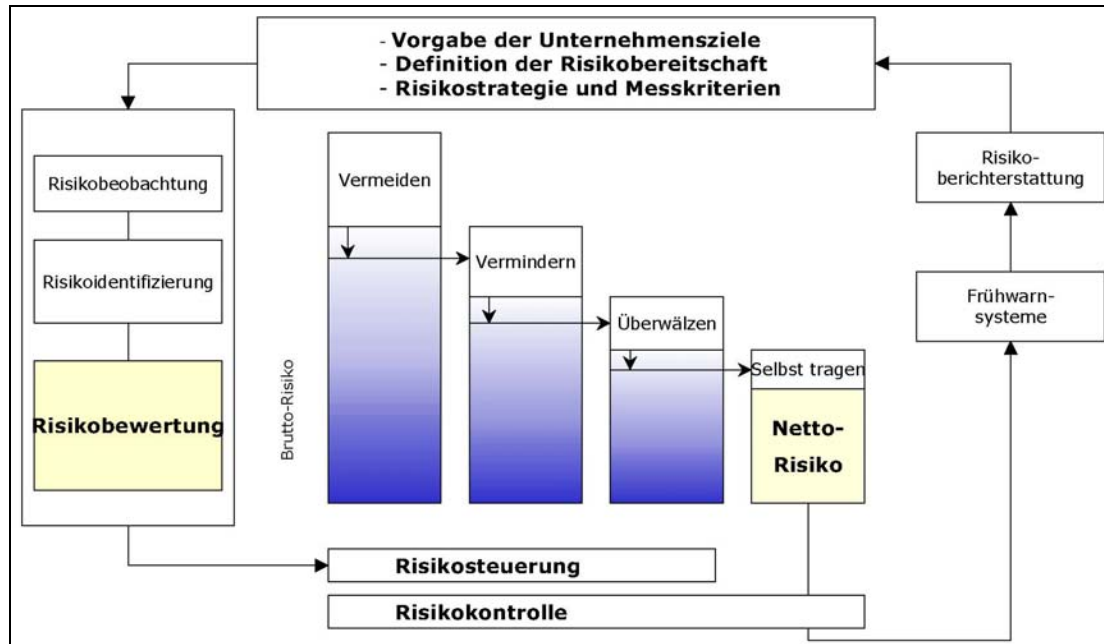


Abbildung 4: Anforderungen an das Risikomanagement

Eine Studie vom Risikomanagement-Wissenspool *RiskNET* hat ergeben, dass das Risikomanagement immer deutlicher als Werttreiber wahrgenommen wird. Demnach stimmen 94 Prozent der Befragten der Aussage zu, dass ein intelligentes Risikomanagement einen *Wettbewerbsvorteil* darstellt, und wollen bei ihren Implementierungsbemühungen sogar über das von Solvency II geforderte Mindestmaß hinausgehen.¹⁴

Das Risikomanagement wird also in den nächsten Jahren in den Versicherungsunternehmen stark zunehmen. Dies wird natürlich auch Auswirkungen auf die Kosten haben. Einerseits fallen durch die Datenmengen, die erstellt und gepflegt werden müssen Kosten an.¹⁵ Andererseits kann ein effektives Risikomanagement die Kosten senken.¹⁶

¹⁴ Vgl. RiskNET (2005), S. 4.

¹⁵ Vgl. Ehler, H. (2006), S. 1661.

¹⁶ Vgl. Stefanidis, A. (2003), S. 11.

Eine Studie der Capgemini Deutschland GmbH, die im Oktober 2004 veröffentlicht wurde, ergab, dass vor allem das Management des Asset-Liability-Mismatch in Zukunft zunehmen wird.¹⁷ Bei der Studie haben 76 der 250 beitragsstärksten Versicherungsunternehmen in Deutschland teilgenommen. Die derzeitige und zukünftige Bedeutung der einzelnen Risiken zeigt Abbildung 5.

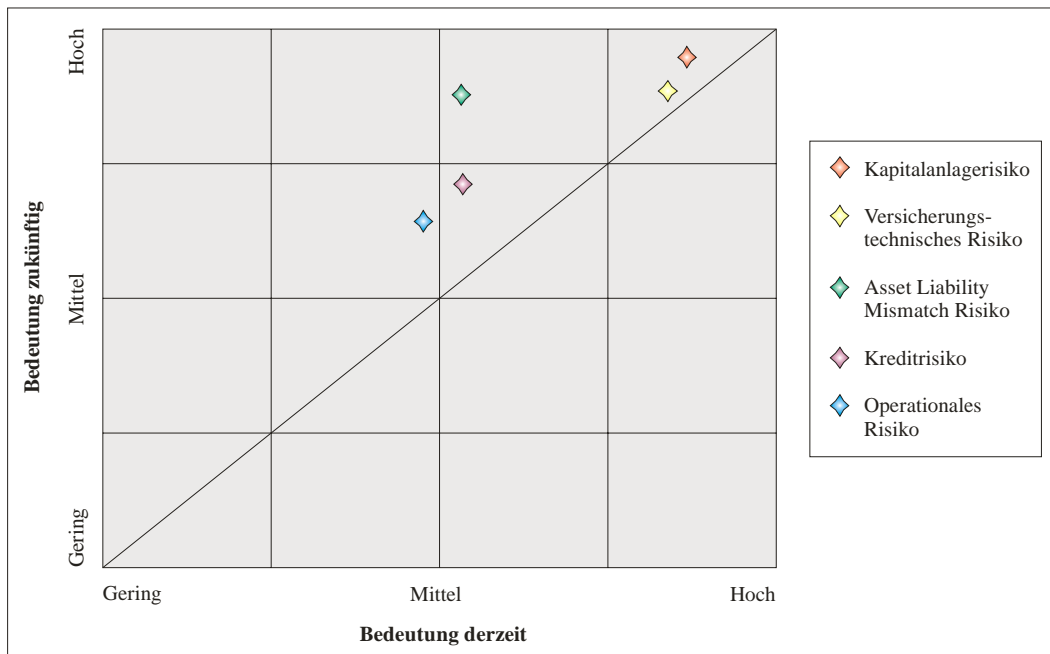
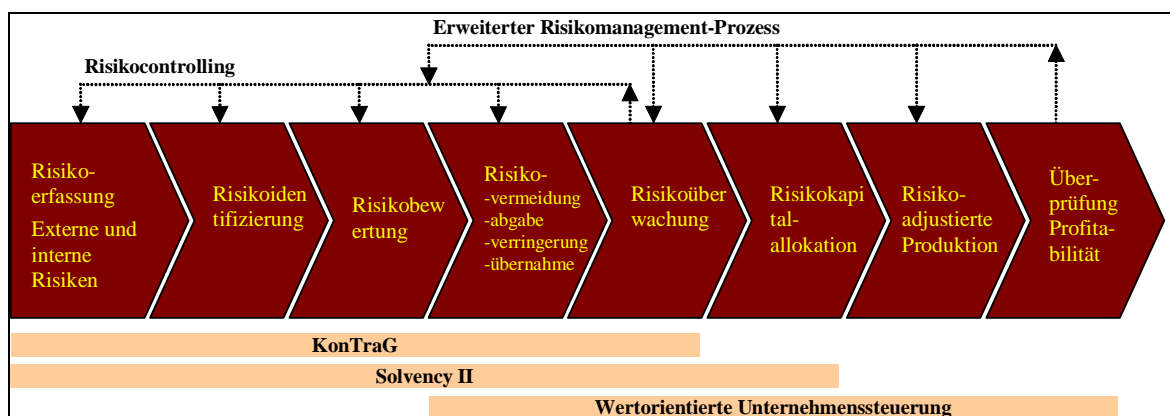


Abbildung 5: Aktuelle und künftige Bedeutung des Risikomanagements im Gesamtmarkt

Das Risikomanagement gab es natürlich bereits schon vor Solvency II und auch vor Solvency I. Aber erst durch die Einführung des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) haben die Versicherungsunternehmen angefangen ein Gesamtinventar der gelaufenen Risiken zu erstellen.¹⁸



¹⁷ Vgl. Capgemini (2004), S. 14.

¹⁸ Vgl. Heistermann, B. (2004), S. 3.

Abbildung 6: Risikomanagement-Prozess unter Solvency II

In Zukunft wird auch darüber zu entscheiden sein, ob das Versicherungsunternehmen die eingegangenen Risiken tragen kann und besonders, ob es die Risiken tragen will. Dazu muss dann auch noch entschieden werden, ob das Unternehmen die gesamten oder nur einen Teil der Risiken tragen will bzw. – z. B. durch Rückversicherung – abgeben will oder muss. Jeder einzelnen Risikoklasse kann ein entsprechender Anteil des eingesetzten Kapitals zugeordnet werden. Solvency II bildet damit eine Erweiterung des KonTraG um die Risikokapitalallokation. Die **wertorientierte Unternehmenssteuerung** spielt ebenfalls als Teil des erweiterten Risikomanagement-Prozesses eine sehr wichtige Rolle.

Nach einer Studie der Unternehmensberatung Horváth & Partners in Zusammenarbeit mit dem Center for Applied Research in Finance and Insurance (CARFI) an der Universität Ulm hat sich gezeigt, dass die wertorientierte Unternehmenssteuerung schon heute einen hohen Stellenwert bei den Unternehmen einnimmt und sie soll genutzt werden, damit die interne Unternehmenssteuerung auf IFRS und Solvency II ausgerichtet werden kann.¹⁹ Der Aufwand für die Umsetzung einer wertorientierten Unternehmenssteuerung ist zwar sehr groß, scheint sich aber auf lange Sicht auszuzahlen. So hat die Studie ergeben, dass die an der Studie teilgenommen Unternehmen, die bereits eine wertorientierte Unternehmenssteuerung betreiben, ein um durchschnittlich 30 Prozent besseres Jahresergebnis (gemessen in Relation zu den jährlichen Nettobeiträgen) als die anderen Unternehmen haben.

5. Das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich

Kernstück des KonTraG ist eine Vorschrift, die die Unternehmensleitung dazu zwingt ein Früherkennungssystem für betriebliche Risiken – also ein Risikomanagementsystem – einzurichten und zu betreiben. Dazu wurde die Haftung des Vorstands, des Aufsichtsrats und des Abschlussprüfers erweitert.

a) Aufgaben und Pflichten des Vorstands

Eine der wichtigsten Ergänzungen durch das KonTraG ist die Einfügung des § 91 Abs. 2 in das Aktiengesetz. Es war natürlich schon vor der Einführung dieses Paragraphen klar, dass der Vorstand die Aufgabe hat, die Gesellschaft in eigener Verantwortung zu leiten (§ 76 Abs. 1 AktG) und damit auch, dass der Fortbestand der Gesellschaft gesichert werden muss. Durch § 91 Abs. 2 AktG wurde konkretisiert, dass der Vorstand ein Überwachungssystem einrichten muss, damit Entwicklungen, die den Fortbestand der Gesellschaft gefährden,

¹⁹ Vgl. Nguyen, T./Späth, C./Ahr, H./Hiendlmeier, S. (2005), S. 1747.

frühzeitig erkannt werden.²⁰ In diesem Zusammenhang ist nun bei börsennotierten Aktiengesellschaften im Rahmen der Jahresabschlussprüfung zu beurteilen, ob der Vorstand die Maßnahmen in geeigneter Form getroffen hat (§ 317 Abs. 4 HGB).

Neben der geschilderten Einführung eines Risikomanagementsystems hat der Vorstand durch das KonTraG noch weitere Pflichten erhalten. Die wichtigsten Aufgaben und Pflichten des Vorstands sind in der folgenden Abbildung zusammengefasst.

Regelungsort		Vorschrift	Gesellschaftlicher Anwendungsbereich	Gültigkeit
KonTraG	Gesetz			
Art. 1 Nr. 9 c	§ 91 Abs. 2 AktG	Verpflichtung zur Einrichtung eines Risikofrüherkennungssystems.	AG, Ausstrahlungswirkung auf andere Gesellschaften	seit 1.5.1998
Art. 2 Nr. 3 Art. 2 Nr. 5	§ 289 Abs. 1 HGB § 315 Abs. 1 HGB	Konkretisierung der Angabepflichten zu Risiken der zukünftigen Entwicklung im Lage- bzw. Konzernlagebericht.	AG, Prüfungspflichtige Kapitalgesellschaften	seit 1.1.1999
Art. 1 Nr. 8	§ 90 Abs. 1 Nr. 1 AktG	Präzisierung der Informationspflichten des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat bzgl. der Unternehmensplanung.	AG	seit 1.5.1998
Art. 2 Nr. 4	§ 297 Abs. 1 HGB	Erweiterung des Konzernanhangs um eine Kapitalflussrechnung und eine Segmentberichterstattung.	Börsennotierte Mutterunternehmen	seit 1.1.1999

Abbildung 7: Auswirkungen des KonTraG auf den Vorstand

b) Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

Durch die Erweiterung der Aufgaben und Pflichten des Vorstandes ergeben sich auch Erweiterungen der Überwachungsaufgaben des Aufsichtsrats. Dies ist jedoch nicht speziell im KonTraG neu aufgenommen worden, sondern ergibt sich aus § 111 Abs. 1 AktG, nach dem der Aufsichtsrat die Geschäftsführung zu überwachen hat. Neben dieser mittelbaren Änderung der Aufgaben des Aufsichtsrates wurde durch das KonTraG vor allem die Sitzungshäufigkeit geändert und die Prüfung von Konzernabschluss und Konzernlagebericht erweitert. Die

²⁰ Diese Vorschrift gilt nicht nur für Aktiengesellschaften. Nach § 34 S. 2 VAG gelten die Vorschriften des § 91 AktG auch für die Vorstände aller Versicherungsunternehmen. Das schließt somit auch die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und die öffentlich-rechtlichen Anstalten bzw. Körperschaften ein.

wichtigsten Änderungen bzw. Erweiterungen für den Aufsichtsrat sind in Abbildung 8 zusammengefasst.

Regelungsort		Vorschrift	Gesellschaftlicher Anwendungsbereich	Gültigkeit
KonTraG	Gesetz			
Art. 1 Nr. 10 b	§ 100 Abs. 2 S. 3 AktG	Doppelte Anrechnung des Vorsitzendenamtes bei der Höchstzahl von 10 Aufsichtsratsmandaten.	AG, GmbH	seit 1.5.1998
Art. 1 Nr. 11	§ 110 Abs. 3 AktG	Erhöhte Sitzungsfrequenz für den Aufsichtsrat.	börsennotierte AG	seit 1.5.1998
Art. 1 Nr. 25 a	§ 171 Abs. 1 S. 1 AktG	Erweiterung der Prüfung bei Mutterunternehmen um Konzernabschluss und Konzernlagebericht.	AG, GmbH	seit 1.5.1998
Art. 1 Nr. 12	§ 111 Abs. 1 AktG	Mittelbare Erweiterung der Überprüfungsaufgaben durch Änderung der Aufgaben und Pflichten des Vorstands.	AG, GmbH	seit 1.5.1998
Art. 1 Nr. 12	§ 111 Abs. 2 S. 3 AktG	Auftragserteilung für Abschlussprüfung an den Abschlussprüfer durch den Aufsichtsrat.	AG, GmbH	seit 1.5.1998
Art. 1 Nr. 25 b	§ 171 Abs. 2 S. 2 AktG	Hauptversammlung muss schriftlich über die Zahl der Sitzungen informiert werden.	börsennotierte AG	seit 1.5.1998

Abbildung 8: Auswirkungen des KonTraG auf den Aufsichtsrat

c) Aufgaben und Pflichten des Abschlussprüfers

Für den Abschlussprüfer bestehen die größten Änderungen durch die Umsetzung des KonTraG in den erweiterten Prüfungspflichten und den damit verbundenen Berichterstattungen. Der Abschlussprüfer muss nun auch an der Bilanzsitzung teilnehmen und hat dabei eine Berichterstattungspflicht über die Ergebnisse der Prüfung (§ 171 Abs. 1 S. 2 AktG). Die wichtigsten Erweiterungen bzw. Änderungen der Aufgaben des Abschlussprüfers sind in Abbildung 9 zusammengefasst:

Regelungsort		Vorschrift	Gesellschaftlicher Anwendungsbereich	Gültigkeit
KonTraG	Gesetz			
Art. 1 Nr. 12	§ 111 Abs. 2 S. 3 AktG	Auftragserteilung für Abschlussprüfung an den Abschlussprüfer durch den Aufsichtsrat.	AG, GmbH	seit 1.5.1998
Art. 1 Nr. 25 a	§ 171 Abs. 1 S. 2 AktG	Teilnahme- und Berichterstattungspflicht des Abschlussprüfers bei Bilanzsitzung.	AG, GmbH	seit 1.5.1998
Art. 2 Nr. 6	§ 317 HGB	Durchführung der Abschlussprüfung, Prüfung des Lageberichts und des Risikofrüherkennungssystems.	Prüfungspflichtige Kapitalgesellschaften	seit 1.1.1999
Art. 2 Nr. 9	§ 321 HGB	Berichterstattung über die Ergebnisse der Prüfung (inkl. über das Risikofrüherkennungssystem)	Prüfungspflichtige Kapitalgesellschaften	seit 1.1.1999

Abbildung 9: Auswirkungen des KonTraG auf den Abschlussprüfer

d) Auswirkungen des KonTraG auf die Unternehmen

Das im KonTraG geforderte Überwachungssystem wird weder im Gesetz noch in der dazugehörigen Begründung genau konkretisiert. In der Begründung des Deutschen Bundestags wurde nur festgelegt, dass die Pflicht abhängig ist von der Größe, der Branche, der Struktur, dem Kapitalmarktzugang usw. des jeweiligen Unternehmens. Als Ergänzung wurde zumindest noch festgelegt, was als gefährdende Risiken gezählt wird. Demnach gehören insbesondere risikobehaftete Geschäfte, Unrichtigkeiten der Rechnungslegung und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften, die sich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft oder des Konzerns wesentlich auswirken, zu den Entwicklungen, die den Fortbestand der Gesellschaft gefährden. Das Risikomanagement umfasst also nur zukünftige negative Entwicklungen, jedoch keine positiven Entwicklungen, also Chancen für das Unternehmen. Der Grund für diese Definition des Risikomanagements im KonTraG liegt voraussichtlich darin, dass in Deutschland vor allem der Schutz der Gläubiger im Vordergrund steht. Um diesen Schutz zu sichern, ist das frühzeitige Erkennen von negativen Auswirkungen wichtig, nicht aber die möglichen zukünftigen positiven Auswirkungen.

Das Risikomanagement setzt sich zusammen aus der Risikoerfassung, der Risikoidentifizierung, der Risikobewertung, der Risikohandhabung und der Risikoüberwachung. Die kontrollierte Abfolge von der Planung über die Erfassung bis zur Überwachung der Risiken ist nach CEIOPS extrem wichtig für ein adäquates Risikomanagement.²¹ Die Risikoerfassung,

²¹ Vgl. Palm, S./Schüller, J. (2005b), S. 826.

welche interne und externe Risiken enthalten sollte, beruht dabei auf der festgelegten Risikomanagementstrategie. Diese muss nach § 91 Abs. 2 AktG vom Vorstand explizit festgelegt werden. Bei der Risikoidentifizierung werden die erfassten Risiken systematisch identifiziert, also den Ursachen zugeordnet. Durch die Risikobewertung werden die identifizierten Risiken einer qualitativen und quantitativen Analyse und Bewertung unterzogen. Bei der Risikohandhabung wird dann festgelegt, welche Änderungen durchgeführt werden, um die Risiken zu vermeiden oder zu verringern. Sollte keine Risikominderung möglich sein, so wird festgelegt, ob die Risiken abzugeben sind. In der Risikoüberwachung wird eine Zusammenstellung der Regelungen und Maßnahmen erstellt und dafür gesorgt, dass sich die jeweils zuständige Position an ihre neuen Vorgaben hält.

6. Solvency II und internes Risikokontrollsystem

Die Aufgaben des Abschlussprüfers wurden durch das KonTraG bereits erweitert. Durch die zukünftig stärker auftretenden internen Risikomodelle werden die Prüfungsaufgaben der Abschlussprüfer noch weiter zunehmen. Bedingt ist dies durch die Tatsache, dass die Versicherungsunternehmen geringere Eigenmittel vorzuhalten haben, wenn die Risiken mit einem internen Risikomodell bewertet werden. Sollte ein Versicherungsunternehmen bei der Ermittlung der Risiken mit dem eigenen internen Risikomodell höhere Eigenmittelerfordernisse als beim Standardmodell herausbekommen, so wird es versuchen einfach das Standardmodell anzuwenden. Dies würde jedoch auch bedeuten, dass die Risiken dann zu gering eingeschätzt werden. Um dies zu verhindern, hat die Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, von einem Versicherungsunternehmen die Einrichtung und Anwendung eines internen Risikomodells zu verlangen, wenn die Anwendung des Standardmodells das individuelle Risikoprofil nicht angemessen wiedergibt.²²

Da die internen Modelle, wie der Name schon andeutet, unternehmensintern entwickelt und gepflegt werden, könnte das Risiko jedoch auch zu gering bewertet werden, um weniger Eigenmittel im Unternehmen vorhalten zu müssen. Daher wird in den Vorschlägen zu internen Modellen meist eine unabhängige Prüfung sowohl der Modelle selbst, als auch deren Ergebnisse, gefordert.²³ Die Prüfungsaufgaben werden wahrscheinlich sehr umfangreich sein müssen. Mögliche Prüfungsschritte könnten von der Identifikation der Risiken und Geschäftsprozesse über die Prüfung der Struktur des internen Modells (inkl. der Prüfung der vollständigen und angemessenen Bewertung der einzelnen Risiken in den Teilmodellen) bis hin zu einer vollständigen Ableitung für die Auswirkungen auf die Eigenmittel gehen.

Sicher ist auch, dass die internen Risikomodelle vor der Anwendung eine Prüfung durch die Aufsichtsbehörden benötigen. Die ersten Prüfungen sollen bereits im Jahr 2008 erfolgen,

²² Vgl. Palm, S./Schüller, J. (2005), S. 826.

²³ Vgl. Ott, P./Dotterweich, A. (2005), S. 20.

obwohl Solvency II voraussichtlich erst ab 2010 gelten wird.²⁴ Es wird damit gerechnet, dass der Prüfungsaufwand bei Solvency II deutlich höher ist wie bei Basel II. Der Grund liegt darin, dass die internen Risikomodelle von Versicherungsunternehmen viel komplexer sind, als die von Kreditinstituten.

7. Offenlegungs- und Publizitätspflichten

In der dritten Säule werden Überlegungen zur Markttransparenz und zur Förderung der Marktdisziplin durch erweiterte Offenlegungs- und Publizitätspflichten angestellt. Durch die zu kodifizierenden Offenlegungspflichten soll eine höhere Transparenz und eine wirksame Marktdisziplin erreicht werden. Ziel ist es, den Marktteilnehmern einen Einblick in die Solvenzlage des Unternehmens zu ermöglichen, damit eine risikobewusste Unternehmensführung und ein wirksames Risikomanagement durch den Markt honoriert und ein risikoreiches Verhalten sanktioniert werden kann.

Nach Meinung von CEIOPS müssen die unter Säule 3 offenzulegenden Informationen folgende Kriterien erfüllen:²⁵

- Offenzulegende Informationen müssen ausreichen, um die Solvabilitätsbewertung unter Säule 1 sowie den Aufsichtsprozess unter Säule 2 zu ermöglichen.
- Offenzulegende Informationen müssen alle quantitativen und qualitativen Elemente beinhalten, um die Markttransparenz und –disziplin zu gewährleisten.
- Offenzulegende Informationen müssen zeitnah, angemessen, relevant, zuverlässig und verständlich sein.
- Offenzulegende Informationen müssen alle Annahmen und Daten beinhalten, um eine Vergleichbarkeit über die Zeit zu ermöglichen.
- Offenzulegende Informationen sollen – soweit anwendbar – sowohl auf Solo-Basis als auch auf Gruppenbasis erfolgen.
- Der Prozess der Offenlegung soll mindestens einmal im Jahr erfolgen.

Bei der Umsetzung dieser Regeln sind jedoch einige Restriktionen zu beachten: Beispielsweise sollten keine wettbewerbsverzerrenden Informationen veröffentlicht werden, es sollte eine Abstimmung mit den in den internationalen Rechnungslegungsstandards (IAS/IFRS) geforderten Informationen stattfinden, und die zusätzliche Publizität soll zu angemessenen Kosten erzielt werden können.

²⁴ Vgl. Sanio, J. (2006).

²⁵ Vgl. CEIOPS (2005), S. 7.

Literatur

- Capgemini (2004):** Risikomanagement in Versicherungen und Solvency II. http://www.de.capgemini.com/m/de/tl/Risikomanagement_in_Versicherungen_und_Solvency_II.pdf
- CEIOPS (2005):** Answers to the Second Wave of Calls for Advice in the Framework of the Solvency II Project, Frankfurt. http://www.ceiops.org/media/files/publications/submissionstotheec/Doc07_05-AnswersEC2ndwaveSII.pdf
- Conference (2002):** Conference of the Insurance Supervisory Services of the Member States of the European Union: Prudential Supervision of Insurance Undertakings, December 2002. http://ec.europa.eu/internal_market/insurance/docs/solvency/solvency2-conference-report_en.pdf
- Diers, D./Nießen, G. (2005):** Interne Risikomodelle in der Praxis – Der Weg von der Erstellung und Implementierung bis zum regelmäßigen Einsatz (Teil II). In: Versicherungswirtschaft 22/2005, S. 1748 – 1751.
- Ehler, H. (2006):** Aufsicht für Versicherungen vor tief greifendem Wandel. In: Versicherungswirtschaft 20/2006, S. 1660 – 1662.
- Füser, K./Freiling, A./Hein, B. (2005):** Keine Angst vor Solvency II. In: Versicherungswirtschaft 02/2005, S. 107 – 111.
- GDV (2005):** Diskussionsbeitrag für einen Solvency II kompatiblen Standardansatz (Säule I), Karlsruhe. http://www.gdv.de/Downloads/Themen/Solvency2_Doku.pdf
- Heistermann, B. (2003):** Solvency II – Die Grundzüge des neuen Aufsichtssystems werden sichtbar. In: Assets & Liabilities 3/2003, S. 20 – 21.
- Hulle, K. von (2006):** „Hundertprozentige Sicherheit gibt es nicht. Aber Solvency II wird die Wahrscheinlichkeit eines Crashes erheblich senken.“ In: positionen, Ausgabe 50, Oktober 2006, S. 12 – 15. http://www.gdv.de/Downloads/Positionen_2006/Positionen_Ausgabe_50.pdf
- KPMG (2002):** Study into the methodologies to assess the overall financial position of an insurance undertaking from the perspective of prudential supervision, Brüssel. http://ec.europa.eu/internal_market/insurance/docs/solvency/solvency2-study-kpmg_en.pdf
- Nguyen, T./Späth, C./Ahr, H./Hiendlmeier, S. (2005):** Wertorientierte Steuerung auf dem Vormarsch. In: Versicherungswirtschaft 22/2005, S. 1745 – 1747.
- Ott, P./Dotterweich, A. (2005):** Prüfung von Risikomanagementsystemen und Risikomodelle, St. Gallen. [http://www.ivw.unisg.ch/org/ivw/web.nsf/SysWebRessources/KPMG+pdf/\\$FILE/KPMG.pdf](http://www.ivw.unisg.ch/org/ivw/web.nsf/SysWebRessources/KPMG+pdf/$FILE/KPMG.pdf)

- Palm, S./Schüller, J. (2005):** Synergien aus anderen Projekten nutzen. In: Versicherungswirtschaft 11/2005, S. 825 – 827.
- RiskNET (2005):** Solvency II: Status quo und Erwartungen. Die Benchmark-Studie 2005/06. http://www.risknet.de/fileadmin/template_risknet/dokumente/Studien/Solvency2/Solvency2-Studie-Management-Summary-2006.pdf, (Stand: 24. Oktober 2006).
- Romeike, F./Müller-Reichart, M./Hein, T. (2006):** Die Assekuranz am Scheideweg - Ergebnisse der ersten Benchmark-Studie zu Solvency II. In: Zeitschrift für Versicherungswesen 10/2006, S. 316 – 321.
- Sanio, J. (2006):** Jahrespressekonferenz der BaFin vom 10. Mai 2006 in Bonn. http://www.bafin.de/presse/reden/2006/p_060510.htm
- Schareck, B. (2006):** Die Zukunft der deutschen Versicherungswirtschaft – Strukturen, Potenziale und Strategien, Ulm. http://www.mathematik.uni-ulm.de/carfi/vortraege/downloads/Vortrag_Schareck.pdf
- Schubert, T./Grießmann, G. (2004):** Solvency II = Basel II + X, In: Versicherungswirtschaft 18/2004, S. 1399 – 1402.
- Zimmermann, C./Borowski, K. (2006):** Der neue Vorschlag zum Standardmodell für Solvency II. In: Versicherungswirtschaft 02/2006, S. 122 – 124.